

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 03.05.2010 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein

Mit Datum vom 30.09.2019 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 5 der Friedhofsordnung wird geändert:

Bestattungszeiten sind Montag-Freitag 9.00 – 14.00 Uhr für Urnenbeisetzungen und Montag-Freitag 10.00 – 13.00 Uhr für Erdbestattungen.

§ 2

§ 23 Absatz 4 der Friedhofsordnung wird geändert:

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 0,80 m Höhe 14 cm, von 0,80 m bis 1,00 m Höhe 16 cm und ab 1,00 m Höhe bis max. Höhe 18 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

§ 3

§ 24a wird in die Friedhofsordnung eingefügt:

Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

(3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass

1. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem *TT. MMMM JJJJ (Tag des Inkrafttretens zzgl. eines angemessenen Übergangszeitraums)* in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 4

§ 35 Absatz 1 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	50	100
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	50	100
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	60	130
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	95	150

Für alle in obiger Tabelle genannten Grabarten bezieht sich die Mindeststärke der Grabmale auf § 23 Absatz 4

§ 3 entfällt

§ 5

§ 39 Absatz 7 der Friedhofsordnung wird geändert:

7a) Das Abdecken der Grabstätte mittels Platten darf nicht mehr als 50% der Fläche übersteigen.

7b) Nicht gestattet auf der Grabstätte sind das Abdecken der Grabstätte mit Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf.

7c) Nicht gestattet sind individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

Die Stärke der Einfassungen aus Theumaer Schiefer auf Flächen mit Gestaltungsvorschrift auf dem Laurentiusfriedhof Lichtenstein beträgt 3 cm.

Lichtenstein, den 12.11.2019

(Siegel)

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Chemnitz, den

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat